

Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindliche Kindertageseinrichtung Wittibreut

-Fassung vom 30.07.2026-

(gültig ab 01.09.2026)

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Kindertageseinrichtung Wittibreut ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung. Sie besteht aus einer Krippengruppe und mehreren Kindergartengruppen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, erfolgen Neuaufnahmen in folgender Reihenfolge:
 - 1.) Kinder aus der Gemeinde Wittibreut, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist oder deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet (z. B. Pflegefall, behindertes Familienmitglied)
 - 2.) Kinder aus der Gemeinde Wittibreut, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
 - 3.) Kinder aus der Gemeinde Wittibreut, deren Eltern beide erwerbstätig sind oder nachweislich eine Erwerbstätigkeit anstreben
 - 4.) Kinder aus der Gemeinde Wittibreut, die zum Aufnahmedatum ein Geschwisterkind in der Kindertageseinrichtung Wittibreut haben
 - 5.) übrige Kinder aus der Gemeinde Wittibreut in der Reihenfolge des Lebensalters, wobei die älteren Kinder den Vorrang haben
 - 6.) Kinder aus dem Bereich des Schulsprengels der Grundschule Wittibreut in der Reihenfolge des Lebensalters, wobei die älteren Kinder den Vorrang haben
 - 7.) Kinder aus anderen Gemeinden, von denen mindestens ein Elternteil im Gemeindebereich Wittibreut arbeitet
 - 8.) sonstige Kinder

Sofern entsprechende freie Plätze vorhanden sind, können in die Kindertageseinrichtung außerhalb der Unterrichtszeiten auch Kinder, die bereits die 1. oder 2. Klasse der Grundschule Wittibreut besuchen, aufgenommen werden.

Wenn mehrere Kinder das gleiche Aufnahmekriterium erfüllen, erfolgt bei Kapazitätsüberschreitung der Kindertageseinrichtung die Aufnahme in der Reihenfolge des Lebensalters der Kinder, wobei die älteren Kinder den Vorrang haben.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Anmeldungen sind grundsätzlich nur innerhalb der gesondert durchgeführten Anmeldewoche möglich. In Ausnahmefällen (z. B. Zuzug von außerhalb) ist eine Anmeldung auch außerhalb der Anmeldewoche während der Betriebszeiten der Kindertageseinrichtung möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.

Bei der Aufnahme in die Krippengruppe besteht grundsätzlich eine individuelle Eingewöhnungszeit von bis zu ca. 4 Wochen nach dem sogenannten „Berliner Modell“. In dieser Zeit verpflichten sich die Eltern, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind von einer Bezugsperson in die Krippe begleitet wird oder im Bedarfsfall auf telefonische Bitte des Krippenpersonals umgehend abgeholt wird.

Während der Eingewöhnungsphase werden Elternbeiträge in voller Höhe erhoben.

§ 4 Gruppeneinteilung und Öffnungszeiten, Buchungszeiten

- (1) In der Kindertageseinrichtung Wittibreut bestehen bei ausreichender Anmeldung von Kindern grundsätzlich folgende Gruppen:

- a) 1 Krippengruppe
- b) 3 Kindergartengruppen

Über die Einteilung der Kinder in die Kindergartengruppen entscheidet die

Leitung der Einrichtung im Benehmen mit den Eltern.

Bei Bedarf können weitere Gruppen gebildet werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

- (2) Die Gesamtöffnungszeit der Einrichtung ist an Werktagen montags bis donnerstags von 07.15 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 7.15 Uhr - 15.00 Uhr.
- (3) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung sind von den Erziehungsberechtigten innerhalb der Gesamtöffnungszeit feste Besuchszeiten zu buchen (Buchungszeiten). Für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung beträgt die Mindestbuchungszeit 23,75 Std. pro Woche (5 x 4,75 Std.). Für diese Kinder wird eine tägliche Kernzeit von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit müssen die Kinder anwesend sein.

Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) Für den Bereich der Krippengruppe und der Kindergartengruppen allgemein:

- 07.45 Uhr – 12.30 Uhr	= 4,75 Stunden
- 07.15 Uhr – 12.30 Uhr	= 5,25 Stunden
- 07.45 Uhr – 13.00 Uhr	= 5,25 Stunden
- 07.15 Uhr – 13.00 Uhr	= 5,75 Stunden
- 07.15 Uhr – 13.30 Uhr	= 6,25 Stunden
- 07.45 Uhr – 14.00 Uhr	= 6,25 Stunden
- 07.15 Uhr – 14.00 Uhr	= 6,75 Stunden
- 07.15 Uhr – 15.00 Uhr	= 7,75 Stunden
- 07.15 Uhr – 16.00 Uhr	= 8,75 Stunden

- b) Ausschließlich für Kinder im Bereich der Krippengruppe zusätzlich:

-an drei Tagen in der Woche nach Wahl in der Zeit von 07.45 Uhr - 12.00 Uhr	) (3 x 4,25 Std.) = 2,55 Std. täglich im Wochen-) Durchschnitt bei 5-Tage-Woche)
oder von 07.15 Uhr - 12.30 Uhr	) (3 x 5,25 Std.
oder von 07.45 Uhr - 13.00 Uhr	) = 3,15 Std. täglich im Wochen-) Durchschnitt bei 5-Tage-Woche)
oder von 07.15 Uhr - 13.00 Uhr	) (3 x 5,75 Std.) = 3,45 Std. täglich im Wochen-) Durchschnitt bei 5-Tage-Woche)
oder von 07.15 Uhr - 14.00 Uhr	) (3 x 6,75 Std.
oder von 07.45 Uhr - 14.30 Uhr	) = 4,05 Std. täglich im Wochen-) Durchschnitt bei 5-Tage-Woche)

c) Für Schulkinder folgende Zeiten:

- im Wochendurchschnitt 1 bis 2 Stunden täglich nach Wahl im Rahmen der Gesamtöffnungszeit
- im Wochendurchschnitt bis 3 Stunden täglich nach Wahl im Rahmen der Gesamtöffnungszeit
- im Wochendurchschnitt bis 4 Stunden täglich nach Wahl im Rahmen der Gesamtöffnungszeit

Außerhalb der Schulferien und im September können bei Schulkindern jedoch Zeiten zwischen 07.15 Uhr und 12.30 Uhr nicht in die Buchungszeit mit einbezogen werden. Der Errechnung des Wochendurchschnitts ist eine 5-Tage-Woche zu Grunde zu legen.

d) Ferienbetreuung für Schulkinder:

An Schulfertagen, an denen der Kindergarten Betreuung anbietet, können für Schulkinder, für die wöchentliche Betreuungszeiten gebucht wurden, Ferienbuchungen vorgenommen werden. Dies gilt nicht für den Monat September. Die Anmeldung erfolgt für das jeweilige Schuljahr bis Ende Oktober schriftlich auf dem Vordruck des Kindergartens.

- (4) Die gewählte Buchungszeit kann während des Besuchsjahres (01.09.- 31.08.) maximal bis zu zweimal geändert werden, sofern es die Gruppensituation zulässt. Eine Änderung kann hierbei aber nur für ganze Kalendermonate erfolgen und muss spätestens zum 15. des Vormonats abgeschlossen sein.
- (5) Im darauffolgenden Monat, in dem Kinder 3 Jahre alt geworden sind, wird, auch wenn sie im laufenden Kindergartenjahr weiterhin in der Krippe verbleiben, auf den Kindergartenbeitrag umgestellt.

§ 5 Ferienzeiten

Während der Ferienzeiten ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. Die Ferienzeiten werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und umfassen maximal 35 Schließtage (incl. 5 Teamtage) pro Besuchsjahr. Sie liegen grundsätzlich innerhalb der Schulferien in Bayern.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Einrichtung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 7 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- 1.) ein Verbleib eines Kindes aufgrund seines Verhaltens oder seines Entwicklungsstandes trotz Hinzuziehung von Fachdiensten nicht mehr möglich ist.
- 2.) kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind erfolgt.
- 3.) ein Fehlen eines Kindes länger als 4 Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt.
- 4.) eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist.
- 5.) Angaben, die zum Bildungs- und Betreuungsvertrag führten, falsch sind oder waren.
- 6.) die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger nicht oder wiederholt nicht fristgerecht nachkommen.

§ 8 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Besuchsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Besuchsjahres zulässig.

§ 9 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 10 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und Sprechstunden nutzen.

§ 11 Unfallversicherung

Für Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 SGB VII.

§ 12 Besuchsgeld

- (1) Das monatliche Besuchsgeld für Kinder im Bereich der Kindergartengruppe beträgt ab 01.09.2026 bis 31.08.2027 bei einer Buchungszeit von:

bis 4,75 Stunden	176 €
bis 5,25 Stunden	184 €
bis 5,75 Stunden	192 €
bis 6,25 Stunden	200 €
bis 6,75 Stunden	209 €
bis 7,75 Stunden	227 €
bis 8,75 Stunden	247 €

- (2) Das monatliche Besuchsgeld für Kinder im Bereich der Krippengruppe beträgt ab 01.09.2026 bis 31.08.2027 bei einer Buchungszeit von:

bis 2,55 Stunden	182 €
bis 3,15 Stunden	197 €
bis 3,45 Stunden	209 €
bis 4,05 Stunden	231 €
bis 4,75 Stunden	246 €
bis 5,25 Stunden	258 €
bis 5,75 Stunden	271 €
bis 6,25 Stunden	285 €
bis 6,75 Stunden	298 €
bis 7,75 Stunden	331 €
bis 8,75 Stunden	368 €

- (3) Das monatliche Besuchsgeld für die Betreuung der Schulkinder beträgt ab 01.09.2026 bis 31.08.2027 bei einer Buchungszeit von wochendurchschnittlich:

1 bis 2 Stunden	120 €
bis 3 Stunden	142 €
bis 4 Stunden	165 €

- (4) Das Besuchsgeld ist grundsätzlich an 12 Monaten des Jahres und auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.
- (5) Das tägliche Besuchsgeld für Ferienbuchungen von 07.15 Uhr - 14.00 Uhr beträgt 5 €.

§ 13 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung gleichzeitig, so wird das Besuchsgeld für das 2. Kind um 25 v.H. und weitere Kinder um 50 v.H. ermäßigt, sofern die Eltern durch das Besuchsgeld wirtschaftlich belastet sind. Die Ermäßigung gilt nicht, wenn Grundschulkinder die Einrichtung besuchen.

§ 14 Fälligkeit

Das Besuchsgeld ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der folgenden Konten oder durch Abbuchung im Rahmen einer Lastschriftinzugsermächtigung.

- VR-Bank Rottal-Inn eG, IBAN: DE44 740618130004430387
oder
- Sparkasse Rottal-Inn, IBAN: DE88 743514300810370064

§ 15 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung erhebt für die Beschaffung von Spiel- und Verbrauchsmaterialien einen mit dem Besuchsgeld zu entrichtenden Pauschalbetrag.

Der Pauschalbetrag beträgt:

- a) in der/den Krippen-, Kindergartengruppe/n pro Kind: 6,00 € monatlich
- b) für Schulkinder pro Kind: 3,00 € monatlich

- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung erhebt für die Beschaffung von Getränken einen mit dem Besuchsgeld zu entrichtenden Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag beträgt pro Kind 3,00 € monatlich.

- (3) Für An-, Ab- und Ummeldungen von Kindern werden Gebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|---|---|
| 1. Erstmalige Anmeldung: | gebührenfrei |
| 2. Vollständige Abmeldung: | gebührenfrei |
| 3. Änderung der Buchungszeit im Rahmen der allgemeinen Anmeldetage zum nächsten Kindergartenjahr: | gebührenfrei |
| 4. Ummeldung bei Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes zur Aufstockung der Buchungszeit auf die Mindestbuchungszeit für Kinder ab 3 Jahren: | gebührenfrei |
| 5. Sonstige Ummeldungen und Umbuchungen: | 10,00 €
für jede Ummeldung
eines Kindes |

- (4) Bei Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € pro Rücklastschrift erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit dem 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 31.07.2025 außer Kraft.

Wittibreut, den 05.08.2026




Moser
Erste Bürgermeisterin

